

Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen¹

- 1 Forsts Erkenntnisinteresse ist auf die philosophische und sozialwissenschaftliche kritische Analyse gesellschaftlicher Rechtfertigungsordnungen ausgerichtet.² Im Anschluss an die sog. klassische Frankfurter Schule (Adorno, Horkheimer) verstehe er kritische Theorie als Verbindung philosophischer und sozialwissenschaftlicher Praxis, diese wiederum verbunden mit einem normativ-emanzipatorischem Interesse, welches nach der historisch möglichen -und normativ geforderten- rationalen Form einer allgemein gerechtfertigten gesellschaftlichen Ordnung frage und zugleich danach, weshalb eine solche Ordnung angesichts der Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft nicht entstehe.³

In diesem Ansatz sind also ein deskriptives und ein normatives Forschungsprogramm ineinander verwoben.

Kennzeichnend für die kritische Theorie von Rechtfertigungsordnungen sei es, dass sie ihre eigenen deskriptiven und normativen Maßstäbe explizit ausformuliere und ihrerseits „verflüssige“, der kritikresistenten Institutionalisierung („Reifizierung“) und unreflektierten Verfestigung wissenschaftlicher Begriffsbildung entgegenwirke. Damit werde der Grundsatz der Selbstkritik auf sich selbst angewendet. Jede normative Begriffsbildung sei an die diskursive Kritik und Neubestimmung durch die Normunterworfenen zurückgebunden. Fest stehe allein der Grundsatz der Kritik selbst, welcher nichts anderes sei als der Grundsatz der Rechtfertigung und Begründungsbedürftigkeit. Das Medium für Rechtfertigung und Begründung sei die rechtfertigende Vernunft als kritische und öffentliche Vernunft. Dieser Grundsatz der Begründungsbedürftigkeit sei transzendental und den konkreten sozialen Verhältnissen vorgelagert, zugleich sozial immanent und historisch kontingent in den Lebenswelten, in denen sich die Menschen befinden, welche sich am Diskurs beteiligen. Wo der Grundsatz der Rechtfertigung und Begründungsbedürftigkeit gelebt und angewandt werde, seien Räume der gesellschaftlichen Rechtfertigung geöffnet und Fortschritt im Geiste der Emanzipation sei zumindest möglich, vielleicht wirklich.⁴

Auf der Grundlage einer deskriptiven und normativen kritischen Theorie von Rechtfertigungsordnungen sei es möglich, emanzipatorische von nicht

¹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018

² Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 9.

³ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 9.

⁴ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 33.

emanzipatorischen Entwicklungen in einer Gesellschaft zu unterscheiden und Errungenschaften bzw. gesellschaftliche Lernprozesse als gesellschaftlichen Fortschritt zu erkennen.⁵ Die normative Perspektive beziehe sich dabei auf einen ahistorischen Fluchtpunkt. Rechtfertigungsordnungen würden deskriptiv als historisch verfügbare soziale Tatsachen analysiert, zudem normativ als Ordnungen mit dem Anspruch auf Rechtfertigung. Damit seien bestimmte historische und/oder gesellschaftliche Zustände für die Kritik geöffnet, also für das Medium der rechtfertigenden Vernunft. Diese Vernunft werde dabei nicht zur suprahistorischen Macht erhoben, sondern sie sei historisch verwendbar als individuelle oder gesellschaftliche Überzeugung von dem, was als vernünftig galt und gilt. Aus dieser Perspektive lasse sich ein Begriff des gesellschaftlichen Fortschritts im emanzipatorischen Interesse bestimmen.⁶ Unhistorisch sei das Prinzip der Kritik, das Rechtfertigungsbedürfnis und die rechtfertigende Vernunft als ständige prozedurale Aufgabe. Das sei „*eher kantisch als aristotelisch gedacht und nahe an Marx*“ - und setze keine materiale Wertethik („Theorie des guten Lebens“) voraus.⁷

Die Absicht sei die Wiedergewinnung politischer Autonomie des Einzelnen, welche mit einer Überwindung des entfremdet-entkoppelten Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und den gesellschaftlichen Strukturen, in welche der Einzelne gesetzt ist, zu erreichen sei. Der Prozess der Vergemeinschaftung des Individuums wirke die Freiheit des Einzelnen gefährdend auf diesen zurück. Die Resultate der Vergemeinschaftung (Familie, Arbeit, Wirtschaft, Staat) -Forst benennt diese im Rückgriff auf Horkheimer, Traditionelle und kritische Theorie, Zeitschrift für Sozialforschung 6, 1937, S. 245 [259]: „*Verschwendung von Arbeitskraft und Menschenleben, mit seinen Kriegszuständen und dem ganzen sinnlosen Elend als unabänderliche Naturgewalt, als übermenschliches Schicksal*“- seien dem Individuum entfremdet und es könne sich tendenziell nicht mehr als (Mit-)Autor der Normen/Rechtfertigungsordnungen erkennen und verstehen, denen es unterworfen sei.⁸

Schlüsselbegriffe einer kritischen Theorie von Rechtfertigungsordnungen seien

- Gerechtigkeit,
- Macht,
- Demokratie und
- Menschenrecht.⁹

⁵ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 16-17.

⁶ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 18.

⁷ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 14.

⁸ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 24.

⁹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 19-24.

Diese Begriffe seien von den praktisch-philosophischen Bedeutungen zu entkleiden („*entrefizieren*“) und in ihrem gesellschaftlichen Prozesscharakter zu verstehen.¹⁰

Politische und soziale Gerechtigkeit sei ein selbst geregelter, individuell-kollektiver Prozess der Vergemeinschaftung, gerichtet auf die Herstellung sozialer und politischer Verhältnisse, welche nicht nur „*reziprok-allgemein gerechtfertigt werden können, sondern selbst auf dem Wege der Rechtfertigung etabliert werden und darauf abzielen, eine Grundstruktur der Rechtfertigung zu realisieren*“.¹¹ Für die Evaluierung gesellschaftlich wirksamer Normen, Wertvorstellungen und Rechtfertigungsordnungen böte sich allein der diskursive Begründungsmodus an, der darauf abziele, reziprok-allgemein nicht zurückweisbare Normen auszumachen, und dafür die Grundlage fundamentaler Gerechtigkeit, einer Grundstruktur der Rechtfertigung unter Freien und Gleichen, als unabdingbar zu erkennen und zu verwirklichen.¹²

Die Frage der gesellschaftlichen Macht, als politische, kollektiv gestaltende Macht, stehe im Zentrum des Gerechtigkeitsbegriffs und dessen Verwirklichung.¹³ Macht sei „*prozessual als das Vermögen zu begreifen, den Raum der Gründe für andere bestimmen oder gegebenenfalls sogar verschließen (oder auch aufschließen) zu können, ob durch ein gutes Argument, eine ideologische Rechtfertigung oder eine Drohung. Soziale Macht „sitzt“ nicht in irgendwelchen Mitteln oder Institutionen oder Strukturen, sondern im NOUMENALEN Raum, in dem um Hegemonie gestritten wird. So ist der Begriff der Macht weder positiv noch negativ besetzt, sondern neutral; (...)*“¹⁴

Die Demokratie und deren Verwirklichung in demokratischen gesellschaftlichen Verhältnissen sei „*kein feststehendes Institutionenmodell, sondern ist als Prozess der Kritik und der Rechtfertigung, innerhalb und außerhalb von Institutionen, zu verstehen, in dem es darum geht, dass die Herrschaft Unterworfenen die Koautoren ihrer Ordnung werden*.“ Die Demokratie sei die politische Form der Gerechtigkeit und innerhalb einer gut begründeten Rechtfertigungsordnung könne es keine Repräsentationsstrukturen und Strategien der Konfliktlösung geben, welche nicht in demokratischer Form und

¹⁰ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 19.

¹¹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 18.

¹² Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 20.

¹³ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 19.

¹⁴ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 22, weitere Begriffsentwicklung „noumenale Macht“ auf den S.58-81. Das reale Phänomen der Macht sei gänzlich im intelligiblen/noumenalen Raum zu verorten, im Raum der Gründe als Raum der Rechtfertigungen. Macht werde nur durch und über frei Handelnde ausgeübt. Sie liege nur dort vor, wo jemand aus Gründen handelt, für die andere verantwortlich seien - Gründe also, welche der Handelnde nicht gehabt hätte. Macht unterworfen zu sein bedeute, von Gründen geleitet zu werden, welche andere gegeben haben und die mich unter die Intentionen anderer subsumieren, S. 59-60.

demokratisch legitimiert etabliert seien.¹⁵

Der erste Ort der Menschenrechte sei die historisch konkrete normative Rechtsordnung, in welche der Einzelne gesetzt sei. Nur dort und im konkreten Verhältnis begänne die politische Selbstbestimmung, welche im Zentrum der Idee der Menschenrechte stehen. Diese Selbstbestimmung umfasse nicht nur Zugang und Partizipation zur Willensbildung. Von dieser Selbstbestimmung sei die Ausgestaltung aller Rechte, welche der Person einen Status als freie und gleiche Rechtsautorität sicherten, mit umfasst.¹⁶

- 2 Die Aufforderung von Forst zur (1) permanenten Kritik und (2) zur Überprüfung der kritischen Maßstäbe, welche (a) an Rechtfertigungsordnungen und (b) an die Kritik selbst anzulegen seien, ist ein gut begründeter und ständiger Appell für die rechtswissenschaftliche Arbeit – this work is never done.

Diese Kritik betrifft indes primär den Kristallisationskern der Überlegungen zu einer kritischen Theorie der Rechtfertigungsordnungen bei Forst, welche den Ausgang nimmt vom *Begriff* der Rechtfertigungsordnung - diesen Ausgangspunkt bei Forst gilt es zunächst zu hinterfragen.

Von diesem Ausgangspunkt erscheinen die Freiheit und die Gleichheit nicht als ursprüngliches Menschenrecht, sondern lediglich als Zuweisung von Rechten, ausgehend von der normativen Ordnung, oder was bei Forst dasselbe ist: Zuweisung ausgehend von der Rechtfertigungsordnung. Die Redeweise von einer somit heteronomen und ausschließlich von der normativen Ordnung abgeleiteten politischen Selbstbestimmung bei Forst, welche im Zentrum der Idee der Menschenrechte stehe, welche die Freiheit und Gleichheit der Personen sichere, ist fragwürdig. Sind die Begriffe der normativen Ordnung und der Rechtfertigungsordnung sozialwissenschaftlich-deskriptiv gemeint, oder enthalten sie normative Elemente? Dies bleibt bei Forst unausgearbeitet. Prima facie werden normative Ordnungen und Rechtfertigungsordnungen als sozialwissenschaftlich feststellbare Entitäten von Forst wahrgenommen und kritisch untersucht. Der kritische Maßstab (nach eigenem Anspruch, s.o.: Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrecht) müsste jedoch als normative Supra-Ordnung entwickelt und begriffen werden. Diese Stellen bleiben bei Forst leer. Auch unterscheidet Forst nicht zwischen (1) moralischen, d.h. nicht-rechtlichen normativen Ordnungen und (2) Rechtsordnungen. Die Eigenständigkeit der normativen Felder Moralität und Recht und die Notwendigkeit, auf diesen Feldern mit unterschiedlichen Begriffen kritisch zu analysieren, geraten damit nicht in den Blick.

¹⁵ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 23, wiederholend: 55-56.

¹⁶ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 23-24.

Die Argumentationsrichtung dieser kritischen Theorie, von der Vergemeinschaftung auf die individuelle Berechtigung, letztere als Zuweisungsgehalt, zu schließen, kehrt die Verhältnisse kontraintuitiv um. Die selbstgestellte Aufgabe, Entfremdungsverhältnisse zu überwinden zwischen Individuum und Gemeinschaft, dürfte mit dieser Ableitung kaum zu bewältigen sein. Eine Vermittlung des Konkreten mit dem Allgemeinen ist so versperrt. Die Freiheit und die Gleichheit treten in dieser von Forst eingeschlagenen Begründungsrichtung dem Einzelnen stets als Zugewiesenes, als Fremdes, akzidentiell-Objektives gegenüber.

Nicht nur intuitiv einleuchtender sind die Grundbestimmungen bei Kant in der Metaphysik der Sitten, Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Das angeborene Recht ist nur ein einziges. Freiheit und Gleichheit sind nicht zugewiesen, sondern ursprüngliche Rechte des Einzelnen, welche jeder positiven normativen Ordnung vorhergehen. Die Freiheit und Gleichheit des Einzelnen sind die Substanz des intersubjektiven Rechtsverhältnisses. Das Rechtsverhältnis und damit jede normative Ordnung/Rechtfertigungsordnung sind von der individuell-intersubjektiven Freiheit und Gleichheit abgeleitet. Jede Vergemeinschaftung und deren Institutionen sind dem Subjekt, welches die Substanz ist, akzidentiell.

Das Menschenrecht ist zunächst nur eines, nämlich das der Freiheit. *„Freiheit, sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht. - Die angeborene Gleichheit, dass es die Unabhängigkeit, nicht zu mehreren von anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; mithin die Qualität des Menschen, sein eigener Herr (sui iuris) zu sein, im gleichen die eines unbescholtenen Menschen (iusti), weil er, vor allem rechtlichen Akt, keinem Unrecht getan hat; endlich auch die Befugnis, das gegen andere zu tun, was an sich Ihnen das Ihre nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen; dergleichen ist ihnen bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig (...), weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht; - alle diese Befugnisse liegen schon im Prinzip der angeborenen Freiheit, und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Einteilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden.“¹⁷*

- 3 Unter der Überschrift *„Kritik der rechtfertigenden Vernunft. Die Erklärung praktischer Normativität“* sucht Forst trotz der expliziten Unterschiede ausdrücklich den Anschluss an die praktische Philosophie Kants. Forst setzt sich hingegen von dieser mit einem *„stärker praxisimmanenten Ansatz“* ab.¹⁸ Die autonome Selbstverantwortung sei in moralischer Perspektive zentral. Der Geltungsanspruch moralischer Normen laute

¹⁷ Kant, Immanuel, Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre/Einteilung der Rechtslehre, AA VI S. 237-238.

¹⁸ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 40.

nicht (anders als bei materialen ethischen Werten), „das ist das für mich Gute“, sondern enthalte die Behauptung eines moralisch Gesollten, wie es für jede Person wechselseitig und allgemein gälte.¹⁹ Moralische Normen seien dem Anspruch nach kategorisch, unbedingt, wechselseitig und allgemein einforderbar (Geltungsanspruch). In konkret-allgemeinen moralischen Zusammenhängen gälte der Grundsatz der reziprok-allgemeinen Rechtfertigung als Prinzip der praktischen Vernunft.²⁰ Moralische Rechtfertigung bedeute, dass Normen auf Gründen beruhen müssen, die nicht reziprok-allgemein zurückweisbar seien.²¹

„Dem Rechtfertigungsprinzip entsprechend hat in moralischen Kontexten jede Person ein gleiches Recht auf Rechtfertigung all jener Normen, die für sie moralisch bindend zu sein beanspruchen. Ihre moralische Autonomie oder `Würde´ liegt darin, als `Zweck an sich selbst´ insofern zu gelten, als sie eine gleichberechtigte Rechtfertigungsautorität moralischer Normen ist und das grundlegende moralische Recht hat, als solche zu gelten.“²²

Aus der Perspektive des Einzelnen unterscheidet Forst in der Welt des Normativen drei Sphären der Normativität:

(1.) die Normativität der rein gelebten, ungeprüften Rechtfertigungen, die Welt des faktisch Geltenden;

(2.) die rationale Normativität der Vernunftprinzipien, welche es erlaubten und dazu auffordern, das faktisch geltende zu hinterfragen, das ist die Welt des kontrafaktisch Geltenden, und

(3.) die Welt der Kritik, welche die normative Welt der reflektierten Normen sei, die als gerechtfertigt gelten dürfen, sei es faktisch, weil sie aus angemessenen diskursiven Verfahren hervorgegangen seien, sei es kontrafaktisch, weil sie uns bei bester Prüfung als die am besten gerechtfertigten erscheinen.²³

Der 2-Welten-Lehre vom Sein und Sollen (den zwei Naturen des Menschen) werde somit die 3. Welt der Kritik hinzugefügt.²⁴ Bei der Begründung von Normen, der aus Normen resultierenden Normativität und bei der Evaluierung von Rechtfertigungen

¹⁹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 47.

²⁰ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 47-48.

²¹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 48.

²² Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 48-49.

²³ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 40-41.

²⁴ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 41.

seien alle drei Aspekte der Normativität als deren Konkret-Allgemeines im Blick zu behalten. Oberster Grundsatz dieser kritischen Theorie sei die Kritik selbst.²⁵

Es seien Rechtfertigung und die Begründung, welche den Kontext für die Normativität der Regelsetzung abgäben, in welchem die Normativität „ihren Ort hat“.²⁶ Wer diese Praxis des Rechtfertigens und Begründens recht verstehe, der verstehe auch ihre Regeln und ihre Prinzipien. Darin läge die Antwort auf die Frage nach der Normativität: in einer permanenten Kritik der rechtfertigenden Vernunft, welche sich auf Menschen in ihren konkreten kulturellen und sozialen Rechtfertigungskontexten beziehe, in denen sie existierten und in denen sie theoretische wie praktische Fragen beantworten müssten.²⁷ Die kritische Theorie von Rechtfertigungsordnungen sei insofern nicht nur die philosophische Rekonstruktion der praxisimmanenten Logik der Rechtfertigung, sondern zudem eine ständige Selbstkritik, welche ihrer eigenen Verfestigung, Verhärtung und Verkümmern entgegenwirke. „Niemand anders freilich kann das Geschäft der Vernunftkritik betreiben als die Vernunft selbst.“²⁸

Das Menschsein und die Vernünftigkeit des Menschen sei dadurch ausgezeichnet, dass der Mensch rechtfertigend sich zu verantworten habe und das Vermögen der Vernunft sei die Fähigkeit, für Meinungen und Handlungen Rede und Antwort zu stehen (= verantwortlich zu sein).²⁹ Der begriffliche Nachvollzug individueller Rechtfertigung sei gleichbedeutend mit dem begrifflichen Nachvollzug des Vernunftgebrauchs. Die Vernunft sei damit die wesentliche normative Größe, nicht nur das Mittel oder „Instrument“ zur Begründung von Normativität, sondern die Normativität direkt bewirkend: „Sie bindet uns.“³⁰ Erklärt sei damit die Normativität der Normen, die durch das Rechtfertigungsverfahren gegangen und für gut befunden wurden. Dem gegenüber bedürfe die Normativität des Rechtfertigungsprinzips selbst, welches Forst mit dem Sittengesetz und/oder dem kategorischen Imperativ gleichsetzt, keiner rechtfertigenden Gründe. Denn das Faktum der Vernunft, welche dadurch praktisch werde, liege darin, dass sie selbst moralisch bindend und befehlend sei und die Pflicht zur Rechtfertigung enthalte.³¹

„Worin also liegt die Quelle der moralischen Normativität? Auf einer ersten reflexiven Ebene liegt sie im Rechtfertigungsverfahren von Reziprozität und

²⁵ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 57.

²⁶ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 38.

²⁷ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 38.

²⁸ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 42.

²⁹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 37.

³⁰ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 39-40.

³¹ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 50-51.

Allgemeinheit, die die rechte Balance von mir, konkreten Anderen und allen Anderen hält. Auf einer tieferen Ebene liegt sie in der Reflexion auf mich als rechtfertigendes Wesen begründet, das Gründe `braucht`, also benötigt und verwendet, und zwar so, dass ich erkenne und anerkenne, immer schon zur Rechtfertigung auf eine bestimmte Weise verpflichtet zu sein. Rechtfertigungswesen zu sein ist ein normativer Status mit Rechten und Pflichten, und das Verstehen dieser meiner ursprünglichen Verantwortlichkeit gegenüber und mit anderen enthüllt die basale, grundlegende Normativität. Moralische Normativität wird im rechten Binden des Knotens der Selbstverantwortung geschaffen, aber nur mithilfe des Rechtfertigungsprinzips, das mich, Dich und uns bindet und verbindet, als moralisch autonome Wesen. Darin liegt die Wahrheit vom Zusammenhang von Selbstkonstitution und Moral, aber nur auf das Moralische selbst bezogen, nicht auf das Selbstsein generell.“³²

- 4 Die Begründung von Normativität aus Rechtfertigung und Normbegründung aus einer permanenten Kritik von Rechtfertigung und Normbegründung wirft mehr Fragen auf, als dass die Frage nach der Normativität von Forst beantwortet wird. Ob der Anschluss an die praktische Philosophie Kants gelungen ist und ob das Prinzip „permanenter Kritik von Rechtfertigungsordnungen“ eine zutreffende und vollständige Auslegung des kategorischen Imperativs zur Begründung von Normativität ist und sein kann, kann hier dahinstehen - es bleiben freilich Fragen offen. Der Grundsatz der permanenten Kritik und der Evaluation von Rechtfertigungsordnungen nach emanzipatorischen Absichten ergibt vordergründig keine sachhaltige Antwort auf die Frage nach dem „Was soll ich tun“ bis auf die, ständig zu kritisieren. Der Grundsatz der permanenten Kritik bleibt kritisch und wird nicht konstitutiv. Dies ist beim kategorischen Imperativ, welcher richtigerweise nicht formalistisch verstanden werden kann, sondern ein sachlich-inhaltlich orientiertes Prüfungsverfahren für (1) die subjektive Maximenbildung und (2) das Rechthandeln vorgibt, anders³³.

³² Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 53.

³³ Was es bedeutet, dass eine freie Handlung und die dieser Handlung zu Grunde liegende Maxime unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft zu fassen sei, behandelt Zaczyk, Rainer: „Das Unrecht der versuchten Tat“, Berlin 1989, S. 130 ff (mit einer entkräftenden Besprechung des Formalismus-Einwands Hegels auf S. 143 ff und der Bedenken Adornos [Negative Dialektik, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1980, S. 212,222], der kategorische Imperativ sei entmaterialisiert und verfestigte bestehende soziale Herrschafts- und Unterdrückungszustände); v. Freier, Friedrich: „Kritik der Hegelschen Formalismusthese“, Kant-Studien 1992, S. 304 ff [309 ff]; Süchting, Gerald: „Eigentum und Sozialhilfe“, Berlin 1995, S. 102 ff; Maatsch, Asmus: „Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß“, Berlin 2001, S. 128 ff; Anders, Ralf Peter: „Untreue zum Nachteil der GmbH“, Heidelberg 2012, S. 279 ff; Gierhake, Katrin: „Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht“, Berlin 2013, S. 80 ff (auf S. 83 die „Denknotwendigkeit“ des kategorischen Imperativs und des praktischen Begriffs der Freiheit betonend); Helmerts, Gunnar: „Möglichkeit und Inhalt eines Notstandsrechts“, Berlin 2016, S. 60 ff (mit einer ausführlichen Untersuchung genau des Punktes, in welchem die theoretische Vernunft praktisch wird, oder anders: des Übergangs vom Sein zum Sollen, S. 80-101). Diese Auslegungen zum kategorischen Imperativ und dessen zutreffende Verteidigung gegen einige Einwände und Bedenken können hier vorausgesetzt werden.

Bereits im ersten und oberflächlichen Zugriff auf die kritische Theorie von den Rechtfertigungsordnungen ist festzustellen, dass eine Definition von Normativität fehlt. Auch nach mehrmaligem Durchlesen ist eine Begriffsbestimmung dergestalt, „Normativität ist (...)“, nicht zu finden. Eine intrinsisch motivierende Kraft aus der Norm selbst, also eine „Verbindlichkeit = Notwendigkeit einer inneren oder äußeren Handlung unter dem Gesetz“ kantischer Prägung oder gleichwertig, entwickelt Forst nicht. Forst entwickelt zwar mit Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit die begrifflich-abstrakten Bedingungen, unter denen die Normativität politischer Ordnungen stehe.³⁴ Was allerdings Normativität sei, wird damit nicht erklärt. An die Stelle der Normativität, also eines im kantischen Sinn freiheitlich begründeten Sollens, tritt bei Forst der Begriff der -Macht-. Dieser Begriff wird vordergründig wertneutral verwendet. Explizit wird das Verhältnis zwischen Sollen / Rechtfertigung / Macht bei Forst indes nicht. Macht sei *„prozessual als das Vermögen zu begreifen, den Raum der Gründe für andere bestimmen oder gegebenenfalls sogar verschließen (oder auch aufschließen) zu können, ob durch ein gutes Argument, eine ideologische Rechtfertigung oder eine Drohung. Soziale Macht „sitzt“ nicht in irgendwelchen Mitteln oder Institutionen oder Strukturen, sondern im NOUMENALEN Raum, in dem um Hegemonie gestritten wird. So ist der Begriff der Macht weder positiv noch negativ besetzt, sondern neutral; (...).“*³⁵

Dieser Begriff einer die Normativität ersetzenden Macht bleibt freilich blass und ohne kritisches Potenzial im von Forst beabsichtigten Sinn einer normativen Gesellschaftstheorie, welche auf die Überwindung entkoppelt-entfremdeter Herrschaftsverhältnisse und im allgemein emanzipatorischen Interesse auf die Herstellung einer Gesellschaft von Freien und Gleichen zielt. Vor diesem -Macht-begriff sind alle Katzen grau (alle normativen Ordnungen unterschiedslos gültig) und es ist nicht zu erkennen, unter welchen Bedingungen von einer positiven normativen Ordnung und unter welchem Rechtfertigungsnarrativ von einer gut begründeten Geltung im Sinne dieser „kritischen Theorie“ ausgegangen werden kann.

Nur in der inneren Logik seines Konzepts zutreffend stellt Forst das rundum gut begründete Argument mit der ideologisch eng geführten Rechtfertigung und mit der Drohung als Mittel der Ausübung von Macht gleich. Damit ist die eigentlich nur rhetorische Frage aufgeworfen, ob eine kritisch-normative Gesellschaftstheorie sich mit einem solchen Begriff von Normativität (oder: einem die Normativität ersetzenden Machtbegriff) zufriedengeben kann. Diese Frage trägt die Verneinung in sich. Die

³⁴ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 186-197.

³⁵ Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 22, weitere Begriffsentwicklung „noumenale Macht“ auf den S.58-81. Das reale Phänomen der Macht sei gänzlich im intelligiblen/noumenalen Raum zu verorten, im Raum der Gründe als Raum der Rechtfertigungen. Macht werde nur durch und über frei Handelnde ausgeübt. Sie liege nur dort vor, wo jemand aus Gründen handelt, für die andere verantwortlich seien - Gründe also, welche der Handelnde nicht gehabt hätte. Macht unterworfen zu sein bedeute, von Gründen geleitet zu werden, welche andere gegeben haben und die mich unter die Intentionen anderer subsumieren, S. 59-60.

Antwort liegt auf der Hand: Selbstverständlich nicht.

Es ist aus der unzureichenden Schärfentiefe dieses theoretischen Ansatzes im Blick auf die Rechtfertigung von Macht die Frage provoziert, welches das kritische Prinzip der normativen Evaluierung von normativen Ordnungen und der diesen zugrunde liegenden Rechtfertigungsnarrative sein kann. Dies wird von Forst auf der Grundlage einer Kritik der Rechtfertigungsordnungen nicht angegeben. Was ist richtig und was ist falsch? Was ist gerecht, was ist ungerecht?³⁶ Was ist der Prüfstein? Welches sind die normativen Leitplanken? Wie funktioniert der moralische oder rechtliche Lackmus-Test? Welche Verfahren sind „demokratisch“, welche sind es nicht, wie sind zulässige und unzulässige Argumente („triftige Gründe“) zu erkennen? Und ganz wichtig: Welche Rolle spielt das positive Recht dabei? Ist es tatsächlich so, dass jede soziale Rechtfertigung den Diskursen der beteiligten Akteure überantwortet werden kann?³⁷ Gibt es dafür Grenzen?³⁸ - und wie sind diese Grenzen innerhalb der kritischen Theorie von den Rechtfertigungsordnungen begründet und ihrerseits begrenzt? – usw. Dies bleibt alles im Dunkeln und könnte möglicherweise mit dem behaupteten Anschluss an die praktische Philosophie Kants weiter schlüssig aufgeklärt werden. Erkennbar nimmt Forst an verstreuten Stellen deren Grundbegriffe (Freiheit, Gleichheit, Selbstzweck usw.) in Bezug, indes eher undeutlich und begrifflich nicht weiter ausgearbeitet. Das in den zudem nur unvollständig (die Rechtslehre bleibt unberücksichtigt) aufgenommenen Grundbegriffen der praktischen Philosophie bei Kant liegende kritische Prinzip wird von Forst jedoch nicht fruchtbar gemacht.

Obwohl der Begriff der Gerechtigkeit an verschiedenen Stellen erörtert und dessen

³⁶ Aus juristischer Perspektive bleibt für die Beantwortung dieser Frage auch das Kapitel „Gerechtigkeit nach Marx“, Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 171-185, unergiebig. Es sei nicht nur auf die Güterverteilung unter einem nicht näher ausgewiesenen Begriff von Verteilungsgerechtigkeit zu blicken, sondern entscheidend sei die Beantwortung der Frage nach den Strukturen der Produktion und der Herrschaft über die Produktions- und Verteilungsverhältnisse. Niemand dürfe Normen oder Verhältnissen unterworfen werden, die ihm gegenüber nicht angemessen gerechtfertigt werden könnten, S. 184. Dies seien „politische“ Fragen, S. 184. Dazu ist zu ergänzen: In einer vollständig entwickelten normativen Gesellschaftstheorie (welche die kritische Theorie von den normativen Ordnungen/Rechtfertigungsordnungen noch nicht ist) ist die Frage nach einer gerechten Verteilung und nach einer gerecht strukturierten Produktion und die weitere Frage nach der gerechten Herrschaft über die Verteilung eine Rechtsfrage, welche in der Konsequenz stets und immer die Frage nach dem gerechten (also hinreichend freiheitlich begründeten und gerechtfertigten) Rechtszwang aufwirft. Dies und der Rechtszwang geraten bei Forst überhaupt nicht in den Blick.

³⁷ So könnte das Kapitel „Eine Soziologie der Rechtfertigung“ in Forst, Rainer: Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin 2. Aufl. 2018, S. 26 ff. zu lesen und zu verstehen sein, in welcher zusätzlich zur praktischen Philosophie bei Kant der Anschluss an die Theorie des kommunikativen Handelns von Habermas behauptet wird. *„Es ist daher entscheidend, dass die Konstruktion der Gerechtigkeit die autonomen Leistung derer ist, um die es geht; deshalb ist die Gerechtigkeit eine reflexive Tugend, die sich auf ihre eigenen diskursiven Bedingungen bezieht und positive Normen einer dauerhaften Kritik unterzieht: einer Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Demzufolge ist die Macht der Rechtfertigung die eigentliche Macht - die 'geistige' Macht in unseren Köpfen, die uns bestimmte Verhältnisse als unveränderlich und natürlich vorstellt.“* S. 184-185.

³⁸ Z.B. die sogenannte Radbruch-Formel, 3. Minute der „5 Minuten Rechtsphilosophie“ in Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, Stuttgart 1973, S. 327-328.

herausgehobene Stellung im Begriffssystem betont wird, bleibt der Begriff der Gerechtigkeit unvermittelt zu dem Begriff der Rechtfertigungssubjektivität, welchen Forst seiner kritischen Theorie zu Grunde legt. Der Grund liegt darin, dass Forst keinen Rechtsbegriff entwickelt, erst recht keinen freiheitlichen Rechtsbegriff ausformuliert und somit nicht die Möglichkeit erarbeitet, zwischen moralischen Normen/moralischen Rechtfertigungsordnungen und rechtlichen Normen/rechtlichen Rechtfertigungsordnungen zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung ist für die Konstituierung eines bürgerlichen Zustands und eines freiheitlichen Verhältnisses der Personen in rechtlicher Vergemeinschaftung nach Gerechtigkeitsgrundsätzen freilich essentiell. Es ist -zugespitzt- die Unterscheidung zwischen einem tendenziell unfreiheitlichen Moral- und Tugendstaat auf der einen und einem freiheitlichen Rechtsstaat auf der anderen Seite. Der Rechtsbegriff bei Kant, nach welchem das Recht der Inbegriff der Bedingungen sei, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden könne, aber nur insoweit, als deren Handlungen als äußere Faktizität (also in Raum und Zeit) einander beeinflussen können, wäre dem Konzept eines freiheitlichen Rechtsstaates moderner Prägung angemessen.

Mit dieser Unterscheidung wäre zudem die Möglichkeit eröffnet, einen freiheitlich begründeten Rechtszwang gegen rechtswidrige Handlungen zu denken, rechtswidrige interpersonale Verhältnisse und rechtswidrige gesamt-gesellschaftliche Zustände zu erkennen und notwendige Reformen aus Rechtsgründen zu fordern. Unter der begrifflichen Bedingung einer strikten Unterscheidung zwischen der Moralität und der Legalität einer Handlung sind die Evaluationskriterien, nach denen moralische Rechtfertigungsordnungen und rechtliche Rechtfertigungsordnungen zu bewerten sind, unterschiedlich auszurichten. Soweit erkennbar, wird dies derzeit in der „kritischen“ Theorie von normativen Ordnungen/Rechtfertigungsordnungen bei Forst nicht geleistet. Hier bleibt Arbeit übrig. Die kritischen Begriffe sind in dieser kritischen Theorie von den Rechtfertigungsordnungen noch zu ergänzen.